

Ueber die Rüge betreffend die Mangelhaftigkeit der Instruktion der Berner Artillerie

Autor(en): **Sinner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **6 (1839)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(von 3497 Mann) soll ausschließlich auf die Waffe der Infanterie angewendet werden."

3) "Die bisherige Unterabtheilung des Bundesheeres in Bundesauszug und Bundesreserve ist aufgehoben, und dasselbe soll fernerhin ein Ganzes bilden."

4) Es wurde die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde beauftragt, die betreffenden Arbeiten zu Vollziehungsvorschlägen in dem Maße zu befördern, daß dieselben den Ständen zeitlich genug Behufs Prüfung und Genehmigung bis zu der ordentlichen Tagsatzung von 1839 vorgelegt werden können.

Daneben behielt sich die Militär-Aufsichtsbehörde vor, zugleich mit den Vollziehungsvorschlägen solche Anträge zu weitem Abänderungen im Militär-Reglement zu stellen, welche innert den engsten Schranken des anerkannten Nothwendigen dennoch zu zeitgemäßer Vervollkommnung dienen könnten.

Zu diesem Behufe ist die Militär-Aufsichtsbehörde wirklich gegenwärtig in Zürich versammelt und beschäftigt sich mit jenen Vorarbeiten und Anträgen. Es ist wohl mit Recht dafür zu halten, daß eine zweckentsprechendere Organisation der leitenden Militär-Oberbehörde, die Verbesserung und namhafte Hebung des Instruktionswesens, die Vermehrung der Cavallerie und Genietruppen, eine unsern eigenthümlichen Verhältnissen mehr zusagende Formation der Infanterie, weitere Ausführung der Vervollkommnungen im Artilleriewesen, die Anschaffung eines dem Bedürfnis entsprechenden Train's von Reservegeschützen und die Einrichtung einer Central-Werkstätte, diejenigen Punkte seien, denen hierbei hauptsächlich Aufmerksamkeit zu schenken wäre.

Ueber die Rüge betreffend die Mangelhaftigkeit der Instruktion der Berner Artillerie.

In Nummer 12 des Jahrgangs 1838 der helvetischen Militärzeitschrift sind bei Anlaß des auszüglichen Berichts über die Artillerieschule zu Thun einige nachtheilige Bemerkungen über die Berner Artillerie enthalten, die Erläuterung bedürfen.

Bei der nur vier Wochen langen Dauer der Cantonal-Instruktion ist es unmöglich alles das durchzumachen, was in der eidgenössischen Militärschule bei doppelt so langer Dauer gelehrt wird. Deswegen werden ausgelassen:

1) Die Positionsgeschüßschule, die hauptsächlich nur bei Belagerung und Vertheidigung von Festungen anwendbar ist.

2) Die Batteriemanoeuvers mit Zügen. Letztere aus dem Grunde, weil wenige Straßen in der Schweiz breit genug sind, um sich auf denselben mit Zügen zu bewegen und noch vielweniger aus denselben in Linie oder Batterie einzuschwenken. Es wird hauptsächlich die Colonne mit Piegen geübt und namentlich die für Deflees vorgeschriebene, weil dabei die Caissons entfernter aus dem Feuer gehalten werden können. Diese Manoeuvres sind auch leichter.

Hienach mag die Berner Artillerie rücksichtlich ihrer Cantonalübungen besser beurtheilt werden.

In Betreff der theoretischen Ausbildung ist gewiß, daß die Schußtabellen der bernischen Artillerie richtiger sind, als die noch gültigen Eidgenössischen von 1831, worüber eine Wette von 100 bis 1000 Franken angeboten wird, nämlich:

1) daß nach der Grundlage der eidgenössischen Schußtabellen, besonders bei nahen Distanzen, zu tief geschossen werde;

2) daß auf die Grundlage der bernischen Schußtabellen und namentlich auf nahe Distanzen, richtiger geschossen wird.

Es soll sich dabei verstehen, daß nur jene Treffschüsse zählen, die vorher nicht auf den Boden geschlagen haben, da diese als zu tiefe angesehen werden müssen.

Es wäre zu erwarten, daß namentlich der Verfasser jener Rügen den Handschub aufhebe.

Wir wollen, was die Schußtabellen anseht, Jenem der dieselben berechnet hat, hiemit keinen Vorwurf machen, da die Fehler derselben nicht in der Berechnung liegen.

von Sinner, Oberstl.

Beförderungen im Canton Bern vom 1sten Junius bis 31sten Dezember 1838.

Es wurden befördert:

Zum Oberstlieutenant des IX. Auszügerbataillons Hr. Major Chiffelle.

Zum Oberstlieutenant des X. Auszügerbataillons Hr. Major Steinhauer.

Zum Oberstlieutenant des XI. Auszügerbataillons Hr. Major Läng.